

## Produktionszwang in der Mineralöl-Industrie.

Die beiden, im gestrigen Amtsblatte veröffentlichten Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Erdöl und Teer, sowie aus ihnen hergestellten Produkten sind nicht bloß für die Erdöl- und Teerindustrie wichtig, sondern auch im grundsätzlichen Sinne, denn hier wird wieder der Produktionszwang des Staates vorgegeben. Wir sagen mit Bewußtsein: „wieder“. Denn wer behaupten wollte, diese Festsetzung des staatlichen Produktionszwanges bedeute etwas ganz oder auch nur etwas fast Neues, etwa ein erst vor einigen Wochen zum ersten Male Statuiertes, der befände sich damit in grobem Irrtum. Bei noch so geringer Sachkenntnis müßte es doch bekannt sein, daß schon unser Allgemeines Berggesetz vom 23. Mai 1854 den Produktionszwang vorgegeben hat. Dort, im siebenten Hauptstücke (Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen) ist im § 170 die Verpflichtung ausgesprochen, den unternommenen Tag- oder Grubenbau bauhaft zu halten, ihn also gegen jede Gefahr für Personen oder Eigentum zu sichern und den Vorschriften gemäß in stetem Betriebe zu erhalten. In anderen Bestimmungen des Allg. B. Gs. wird dieser Betriebszwang näher dargelegt und hierbei wird die Einstellung der nach Ortsbeschaffenheit und Betriebszweck erforderlichen Arbeiterzahl und die achtstündige Beschäftigung dieser Arbeiter gefordert.

So handelt es sich hier um einen Betriebszwang, der in seiner Wirkung dem auf bestimmte Erzeugnismengen gerichteten Zwang, wie er im § 6 der gestern verlautbarten Verordnung vorgegeben ist, völlig gleichkommt. Der Weltkrieg mit seiner kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung hat nun auch auf diesem Gebiete innerhalb dieser sechsundzwanzig Kriegsmonate der gestern verlautbarten Verordnung schon eine Reihe von Vorläufern hinsichtlich des Produktionszwanges gebracht. So schon halb nach Kriegsausbruch beim Kohlenbergbau! Die Regierung hat sich weitestgehenden Einfluß auf die Kohlenproduktion gesichert und in geeigneter Weise für die Möglichkeit der Zwangsproduktion für den Fall gesorgt, daß der freiwillige Betrieb versagen sollte. Diese am 11. November 1914 erlassene Verordnung stützt sich denn auch auf die oben angeführte Bergrechts-Bestimmung betreffend die Bauhafthaltung der Bergbaue. Kraft des dort festgesetzten Anforderungsrechtes kann der Minister für öffentliche Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen die Grubenbesitzer zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten aus ihren Betrieben verpflichten!

Daß man nun gerade für das Erdöl neue Vorschriften erlassen hat, erklärt sich offenbar schon daraus, daß die Erdölundertnehmungen nach dem Apothikergesetz behandelt werden. Sie unterliegen dem Berggesetz nicht und so galt auch nicht dessen Produktionszwang für sie. Die gestrige Verordnung schafft nun hierin Wandel.

Im übrigen hat unsere Kriegswirtschafts-Gesetzgebung, wie wir schon erwähnt haben, auch schon sonst eine Fülle von Beispielen des Produktionszwanges aufzuweisen. In der Verordnung vom 28. März 1915 über die Bauhafthaltung von Freischürfen und verließen Bergbaue ist der Minister für öffentliche Arbeiten zur Befriedigung des gesteigerten Metallbedarfes ermächtigt, noch besondere, vom Berggesetz abweichende, also über dieses hinausgehende Zwangsbestimmungen zu treffen, u. a. auch die sofortige Inbetriebsetzung gestrichelter Bergbaue anzuordnen.

Einen ganz unerkennbaren Produktionszwang findet man aber auch schon in dem der Landwirtschaft seit dem vorigen Jahre auferlegten Anbau- und Erntezwange. Ein kräftigerer Produktionszwang als dieser letztere ist der gestern der Erdöl-Industrie auferlegte Zwang gewiß nicht. Und in gewissem Sinne ist eigentlich auch in der Neuregelung des Viehverkehrs mit ihrem amtlichen Anforderungsrechte ein Produktionszwang wahrzunehmen. So vermöchte wirklich nur grobe Sachkenntnis, in dem Produktionszwange, der jetzt der Erdöl- und Teerindustrie auferlegt worden ist, irgend etwas auch nur halbwegs Neues im Bereiche unserer Wirtschafts-gesetzgebung wahrzunehmen.

Der Klarstellung bedarf dagegen vielleicht immerhin eine Bestimmung in den Verfügungen über die Sperre (§ 2). Dort heißt es nämlich, daß die Sperre des Rohöls sich nur auf das nach den Bestimmungen (§ 2) der Rohölbeschlagnahme-Verordnung vom 10. August 1915 bereits freigegebene bezieht. Das besagt also mit anderen Worten: Nach dieser 1915er Verordnung ist alles Rohöl zunächst in Beschlag genommen. Ein Teil hiebon kann eventuell freigegeben werden und ist auch tatsächlich freigegeben worden. Dieses freigegebene Rohöl wird nun gesperrt, während das in der Beschlagnahme verbliebene nicht gesperrt wird. Der Laie könnte nun glauben, gerade das nicht gesperrte Rohöl sei frei. Das trifft aber nicht zu. Das freie Rohöl ist von nun an gesperrt, und das übrige Rohöl verbleibt in der Beschlagnahme! Beschlagnahme und Sperre sind eben nicht ein und dasselbe!

Die „Beschlagnahme“ bewirkt, daß das in Beschlag genommene Rohöl „weder verarbeitet, verbraucht, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert oder verpfändet werden darf“, sofern dies nicht amtlich bewilligt wird.

Die Sperre hat dagegen die Wirkung, daß die derselben unterliegenden Stoffe nur auf Grund einer besonderen Bewilligung und nur in derjenigen Menge und Qualität und innerhalb jenes Zeitraumes abgegeben werden dürfen, die

in der Bewilligung bezeichnet sind. Der Handelsminister kann verfügen, daß auch die Verarbeitung gesperrter Stoffe einer besonderen Bewilligung bedarf. So ist die Beschlagnahme also eine weitergehende Maßregel als die bloße Sperre.